

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>AUT/06/2023</b>	
<p><b>Neue Deponiekapazitäten für mineralische Restabfälle</b>  <b>- Vorberatung des Kriterienkatalogs für eine Deponiestandortsuche</b>  <b>- Beauftragung der Durchführung der Standortsuche durch ein Ingenieurbüro</b></p>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
<b>4</b>	<b>Ausschuss für Umwelt und Technik / Betriebsausschuss Abfallwirtschafts- betrieb</b>	<b>23.03.2023</b>	<b>öffentlich</b>
<b>1 Anlage</b>	Kriterienkatalog für die Standortsuche		

## Beschlussvorschlag

1. Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Kreistag den vorgelegten Kriterienkatalog zur Suche eines geeigneten Deponiestandortes zu beschließen.
2. Der Betriebsausschuss beauftragt die Verwaltung, im Rahmen einer förmlichen Vergabe ein Ingenieurbüro zu bestimmen, das die Deponiestandortsuche anhand des vom Kreistag beschlossenen Kriterienkatalogs durchführt.
3. Die dem Planfeststellungsantrag nach § 19 Abs. 1 Nr. 6 DepV beizufügende Liste der Abfälle mit Angabe der Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen wird so festgelegt, dass der Landkreis Karlsruhe seiner Entsorgungsverantwortung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in vollem Umfang gerecht wird. Dies gilt auch hinsichtlich der beim Rückbau kerntechnischer Anlagen im Entsorgungsgebiet des Landkreises Karlsruhe anfallenden Abfälle, die auf DK II-Deponien abgelagert werden dürfen.

---

## I. Sachverhalt

### 1. Sachstand

Der Landkreis Karlsruhe verfügt seit 2005 nur noch über eine Deponie für nicht mit Schadstoffen belasteten Bodenaushub der Deponieklasse -0,5. Eine Deponie der Klas-

sen I oder II für mineralische Restabfälle wie z.B. Bauschutt ist im Landkreis nicht vorhanden. Zur Beseitigung dieser Abfälle besteht eine Kooperation mit dem Enzkreis. Die Deponiekapazitäten des Enzkreises werden jedoch in absehbarer Zeit verfüllt sein. Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Landkreis Karlsruhe dazu verpflichtet, die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushalten dauerhaft zu gewährleisten. Der Kreistag stellte deshalb in seiner Sitzung am 30.01.2020 einen Bedarf neuer Deponiekapazitäten für mineralische Restabfälle im Landkreis Karlsruhe fest. Im Zuge dessen wurde die Kreisverwaltung damit beauftragt, für die Suche potenzieller Standorte einer Deponie der Klasse II erforderliche Kriterien zu ermitteln.

Der erste Entwurf eines Kriterienkatalogs wurde zusammen mit dem beauftragten Ingenieurbüro und in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium, dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein und einer Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern des Betriebsausschusses erstellt. Der Betriebsausschuss stimmte dem vorgestellten ersten Kriterienkatalog in seiner Sitzung vom 06.10.2022 zu und befürwortete die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Informationsveranstaltung. Die Öffentlichkeitsveranstaltung fand am 28.11.2022 online statt. Die Teilnehmenden haben weder Kritik noch Verbesserungsvorschläge zu dem präsentierten Katalog vorgebracht. Deshalb waren seitens der Verwaltung keine Anpassungen an diesem ersten Kriterienkatalog durchzuführen.

## **2. Kriterienkatalog**

Als erster Schritt der Standortsuche soll ein Kriterienkatalog beschlossen werden. Auf Basis dieses Katalogs soll die Suche nach geeigneten Standorten ergebnisoffen und über das gesamte Kreisgebiet erfolgen.

Die Grundlage der Suche nach potenziellen Deponiestandorten im Landkreis Karlsruhe bilden objektiv nachvollziehbare Negativkriterien, die dazu dienen, ungeeignete Standorte von der weiteren Betrachtung auszuschließen. Die Negativkriterien haben zur Folge, dass dort, wo die Kriterien gelten, eine Deponie nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen realisiert werden kann. Die anschließend anhand des Kriterienkataloges durchzuführende Auswahl eines geeigneten Deponiestandortes wird in einem iterativen Auswahlprozess erfolgen. Sobald die Kriterien final festgelegt sind, werden in mehreren Suchläufen einer oder mehrere mögliche Deponiestandorte ermittelt. Werden mehrere gleichrangige Flächen als potenzielle Deponiestandorte identifiziert, ist eine verbal-argumentative Bewertung der Kriterien für diese Standorte im Rahmen des Suchprozesses vorgesehen.

Der Kriterienkatalog besteht aus 45 Negativkriterien, die in drei Gruppen klassifiziert werden:

### – Ausschlusskriterien

Die 22 Ausschlusskriterien umfassen alle rechtlichen Kriterien, nach denen eine Zulassungs- bzw. Planfeststellungsfähigkeit für eine Deponie nicht gegeben ist. Sollte eines dieser Kriterien auf ein Gebiet zutreffen, ist die Realisierung einer Deponie der Klasse II an diesem Standort nicht möglich.

– Einschränkende Kriterien

Die 13 einschränkenden Kriterien umfassen Einzelkriterien, bei denen die Zulassungs- bzw. Planfeststellungsfähigkeit für eine Deponie nur im Ausnahmefall oder mit Sondergenehmigung möglich wäre.

– Ergänzende Kriterien

Die 10 ergänzenden Kriterien umfassen Einzelkriterien, die den Ausschlusskriterien und den einschränkenden Kriterien nachgeordnet sind. Ihre Einhaltung ist verbal-argumentativ zu ermitteln.

Der Kriterienkatalog ist als Anlage 1 beigelegt.

### **3. Genehmigungsverfahren**

Die Errichtung einer Deponie ist ein genehmigungsbedürftiges Vorhaben. Es ist ein Planfeststellungsverfahren nach Verwaltungsverfahrensgesetz durchzuführen. Teil eines solchen Verfahrens ist der Bedarfsnachweis als Planrechtfertigung für den Eingriff in die Natur. Es ist davon auszugehen, dass die Planung und Umsetzung des Vorhabens mindestens 10 Jahre in Anspruch nehmen wird. Der Bedarf für die Deponie der Klasse II wird in dieser Zeit regelmäßig geprüft und die weiteren Planungen gegebenenfalls angepasst.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist zudem eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erstellen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die frühzeitige Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Ein Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung sieht die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vor, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden.

Es ist vorgesehen, die dem Planfeststellungsantrag nach § 19 Abs. 1 Nr. 6 DepV beizufügende Liste der Abfälle mit Angabe der Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen so festzulegen, dass der Landkreis Karlsruhe seiner Entsorgungsverantwortung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in vollem Umfang gerecht wird. Dies gilt auch hinsichtlich der beim Rückbau kerntechnischer Anlagen im Entsorgungsgebiet des Landkreises Karlsruhe anfallenden Abfälle, die auf DK II-Deponien abgelagert werden dürfen. Aus diesem Grund soll der Betriebsausschuss bereits vor der Durchführung der Standortsuche den Mindestumfang der im Genehmigungsantrag zu beantragenden und auf der zukünftigen Deponie zuzulassenden Abfallschlüssel festlegen. Nach derzeitigem Kenntnisstand umfasst dies insbesondere die Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen der Abfälle, die aktuell auf der Deponie Hamberg abgelagert werden dürfen, sowie zusätzlich Abfälle mit dem Abfallschlüssel AVV 17 01 01 Beton.

#### **4. Weiteres Vorgehen**

Anhand des vom Kreistag zu beschließenden Kriterienkataloges soll das zu beauftragende Ingenieurbüro mögliche Standorte für eine Deponie der Klasse II im Landkreis Karlsruhe ermitteln. Aus diesen möglichen Standorten soll mittels verbal-argumentativem Prozess der Standort herausgearbeitet werden, zu welchem es unter objektiven Gesichtspunkten keinen wesentlich besser geeigneten Standort gibt. Für den Suchprozess wird ein zeitlicher Rahmen von rund einem Jahr angesetzt. Zu den einzelnen Schritten des Suchprozesses ist eine regelmäßige Einbindung der Mitglieder der Arbeitsgruppe „Deponiestandortsuche“ vorgesehen. In den Arbeitsgruppensitzungen soll unter anderem über den Fortschritt der Suche informiert werden. Nach Abschluss der Standortsuche soll ein potenzieller Standort für die zu errichtende Deponie dem Gremium und anschließend der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

#### **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

Die Kosten für das förmliche Vergabeverfahren zur Festlegung des für die Standortsuche zu beauftragenden Ingenieurbüros belaufen sich auf rund 5.000 € (netto). Die erwarteten Kosten für die durch das beauftragte Ingenieurbüro durchzuführende Deponiestandortsuche betragen 60.000 € (netto). Der Kostenansatz ist in der Kalkulation 2023/2024 berücksichtigt und die Mittel stehen im aktuellen Wirtschaftsplan zur Verfügung.

#### **III. Zuständigkeit**

Der Kreistag entscheidet nach § 5 Nr. 1 der Betriebssatzung über die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebes und wesentliche Änderungen seiner Aufgaben sowie über Geschäfte, die von erheblicher, wirtschaftlicher Bedeutung sind. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten sind.

Obwohl die voraussichtlichen Kosten für die Standortsuche unter den gemäß der Betriebssatzung festgelegten Zuständigkeitsrahmen des Betriebsausschusses liegen, wird dieser, aufgrund der erheblichen Bedeutung der Deponiestandortsuche für den Landkreis, zur Entscheidung über das weitere Vorgehen hinzugezogen.